

# Nichtteilnahme am Unterricht

## GYMNASIUM NEPOMUCENUM COESFELD



Es ist zu unterscheiden zwischen einem **Fehlen durch ein unvorhersehbares Ereignis (1)**

und einem

**Fehlen aus vorher bekanntem Grund (2,3)**

### **Teilnahme am Unterricht:**

Die SchülerInnen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (auch in der Schulkonferenz als verbindlich verabschiedete Wandertage, Fahrten und außerunterrichtliche Veranstaltungen) teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereit zu halten.

Verstöße sind auch nicht durch gemeinschaftliches Handeln gerechtfertigt.

### **1. Schulversäumnis aus nicht vorhersehbarem Grund**

Sind SchülerInnen durch z. B. Krankheit oder aus anderem nicht vorhersehbarem zwingendem Grund verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern die Schule umgehend. Hierfür steht allen Erziehungsberechtigten das Kommunikationsmodul UNTIS zur Verfügung. Klassenleitungen bzw. Stufenleitungen nehmen die Entschuldigungen zur Kenntnis und quittieren i. d. R. deren Anerkennung.

Bei begründetem Zweifel über den Entschuldigungsgrund nimmt die Schule (z. B. über Klassen- oder Stufenleitung) Kontakt auf. Es kann z. B. bei Zweifeln, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, ein ärztliches Zeugnis hierzu eingefordert werden. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. In besonderen Fällen kann die Schule ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

### **2. Beurlaubung aus vorher bekanntem Grund**

SchülerInnen können nur aus wichtigem Grund (siehe auch Erlass), auf Antrag der Erziehungsberechtigten (die Vorlage einer Einladung des Veranstalters allein genügt nicht) vom Schulbesuch beurlaubt werden.

Die Beurlaubung soll rechtzeitig – mindestens eine Unterrichtswoche vorher, bei Auslandsaufenthalt 4 Wochen vorher – schriftlich bei der Schule beantragt werden.

Der versäumte Unterrichtsstoff ist von den SchülerInnen in angemessener Zeit selbständig und eigenverantwortlich nachzuholen. Angesetzte Leis-

tungsüberprüfungen werden i. d. R. nicht verschoben – eine vorherige Absprache mit Fachlehrkräften ist daher dringend geboten.

SchülerInnen können beurlaubt werden:

- bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres von der Klassenleitung oder von der Jahrgangsstufenleitung.
- darüber hinaus von der Schulleitung.

Unmittelbar von und im Anschluss an Ferien dürfen SchülerInnen nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in dringenden Fällen - dazu gehört nicht die Wahrnehmung günstigerer Reisekosten oder die Verlängerung einer Urlaubsreise – entscheidet die Schulleitung.

Mitglieder der SchülerInnenvertretung können im Rahmen ihrer Aufgaben vom Unterricht beurlaubt werden, soweit das grundsätzliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten besteht – wovon wir ausgehen, wenn nicht schriftlich widersprochen wird.

### **3. Befreiung aus vorhersehbarem Grund**

SchülerInnen können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung bis zu zwei Monaten entscheidet die Schulleitung, darüber hinaus die Schulaufsichtsbehörde. Die SchülerInnen können verpflichtet werden in dieser Zeit am Unterricht anderer Lerngruppen teilzunehmen.

Über Art und Umfang der Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere im Sportunterricht, entscheiden in einzelnen Stunden die FachlehrerInnen, bei einer Befreiung über eine Woche hinaus aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses. Sofern der Befreiungsgrund offensichtlich ist, kann auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Die Befreiung kann auf bestimmte Übungen begrenzt sein.

Von der Teilnahme am Religionsunterricht sind SchülerInnen aufgrund der Erklärung der Erziehungsberechtigten, bei Religionsmündigkeit aufgrund eigener Erklärung, befreit. Die Erklärung ist über die Mittelstufen- oder Oberstufenkoordinatoren schriftlich zu übermitteln. Die Erziehungsberechtigten sind über die Befreiung ggf. zu informieren.

(Stand: Sep 23)